

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 9/12 B

L 5 R 457/09 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4044/07 E (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

3. Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion Würzburg,
Friedrich-Ebert-Ring 32/33, 97072 Würzburg,

4. Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und Oberbayern,
Regionaldirektion Würzburg,
Friedrich-Ebert-Ring 32/33, 97072 Würzburg,

5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

6.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20 367,05 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit gegen die Feststellung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in den Zweigen der Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie gegen die Nachforderung von Beiträgen für die Zeit vom 1.12.2000 bis 30.9.2005. In dieser Zeit war der Beigeladene zu 1. als Klärwärter in der Kläranlage der Klägerin tätig.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 27.9.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Von diesen Zulassungsgründen bezieht sich die Klägerin ausdrücklich nur auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Ziff 2. Buchst A bis D der Beschwerdebegründung, S 4 ff*). Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung



über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin benennt schon keine identifizierbare Rechtsfrage, auch nicht einmal sinngemäß. Dementsprechend fehlen jedwede Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit oder Klärungsfähigkeit sich aus Anlass des vorliegenden Rechtsstreits möglicherweise stellender Rechtsfragen. Die Klägerin wendet sich vielmehr ausschließlich dagegen, dass das SG Würzburg, auf dessen Urteil sich das LSG beziehe, die Kriterien, die für eine Selbstständigkeit des Beigeladenen zu 1. sprächen, nicht richtig gewichtet habe. Das SG habe keine zutreffende Abwägung bezüglich des Kriteriums des Weisungsrechts der Klägerin und der Verfügungsmöglichkeit des Beigeladenen zu 1. über die eigene Arbeitskraft angestellt. Das SG und im Anschluss hieran das LSG seien zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen des § 7b SGB IV aF nicht erfüllt seien und zwischen ihr (der Klägerin) und dem Beigeladenen zu 1. kein Werkvertrag zustande gekommen sei. Zudem habe das LSG prüfen müssen, ob die Grünflächenpflege, die Teil der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. gewesen sei, die Kriterien einer selbstständigen Tätigkeit erfüllte. Mit dieser Beschwerdebegründung wendet sich die Klägerin ausschließlich gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann jedoch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - wie oben bereits ausgeführt - ebenso wenig zulässig gestützt werden, wie auf eine diesem Vorbringen allenfalls zu entnehmende sinngemäße Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

6 Soweit die Klägerin unter Ziff 1 der Beschwerdebegründung ohne Bezugnahme auf einen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5, Abs 2 SGG rügt, ist dies als Geltendmachen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auszulegen. Zusätzlich können die begründenden Ausführungen hierzu, wonach aus Sicht der Klägerin wesentliche Teile ihres Vorbringens nicht in den Tatbestand des Berufungsurteils aufgenommen worden seien (*S 2 bis 4 der Beschwerdebegründung*), sinngemäß als Rüge eines Verstoßes gegen das Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) gedeutet werden. Ein Verfahrensmangel wird damit jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller



Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Solche Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der gerügten Mängel fehlen vollständig, was für sich genommen bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Darüber hinaus hätte die Klägerin zur Darlegung des Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 5, Abs 2 SGG auch die nach Rechtsprechung und Literatur bei der gedrängten Darstellung des Tatbestandes mindestens einzuhaltenden Anforderungen benennen und im Einzelnen herausarbeiten müssen, dass das Berufungsurteil diesen nicht mehr genügt. Auch hieran fehlt es.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO. Eine Kostenerstattung allein zugunsten der Beklagten entspricht der Billigkeit, denn die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.
- 9 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

